Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a
3008 Bern

031 384 29 29
kinderschutz.ch

Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 18. Dezember 2025

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Rösti
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsantwort von Kinderschutz Schweiz baut auf unserer Erfahrung als gemeinnützige Fachorganisation auf. Wir setzen uns wissenschaftlich fundiert und konsequent via Präventionsangebote, politische Arbeit uns Sensibilisierungskampagnen dafür ein, dass Kinder in der Schweiz im Sinne der UNO-Kinderrechtskonvention in Schutz und Würde und frei von Gewalt aufwachsen. Wir vertreten die Schweiz im NGO-Netzwerk ECPAT International, welches sich weltweit für den Schutz vor sexualisierter Gewalt an Kindern einsetzt. Gemeinsam mit der Guido Fluri Stiftung betreiben wir die Online-Meldestelle clickandstop.ch gegen sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Internet.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri
Präsidentin des Stiftungsrats, ehem. Nationalrätin

Regula Bernhard Hug
Direktorin

1 Vorbemerkungen

Die Hälfte der Jugendlichen in der Schweiz wurde im Internet schon mit unerwünschten sexuellen Inhalten kontaktiert. Kommunikationsplattformen werden von Tatpersonen für sexuelle Belästigung, Grooming oder auch das Verbreiten von pädokriminellem Bildmaterial genutzt. Kinder und Jugendliche sehen verstörende Inhalte, sind süchtigmachenden Algorithmen und dark pattern ausgesetzt, sind psychisch belastet wegen Cybermobbing und Hasskommentaren. Es ist dringend notwendig, die Anbieterinnen digitaler Dienste zu Schutzmassnahmen zu verpflichten.

Kinderschutz Schweiz begrüsst deshalb zwar die Absicht, der Schweizer Bevölkerung mit der Umsetzung des KomPG mehr Transparenz und Rechte gegenüber Suchmaschinen und Kommunikationsplattformen zu gewähren, bemängelt jedoch die ungenügende Adressierung des Kinder- und Jugendschutzes durch die KomPG Vorlage.
Die Vorlage muss neben dem Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 BV) insbesondere das Recht von Kindern und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 BV) und das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit (Art. 10 BV) schützen.
Kinderschutz Schweiz fordert deshalb, dass der Vorentwurf erweitert wird, in Ziel und Zweck explizit auch den Schutz von Kindern und Jugendlichen adressiert und Plattformen und Suchmaschinen zu spezifischen Massnahmen verpflichtet. Minderjährige müssen mindestens so gut geschützt werden vor Gefahren im Netz (bspw. digitaler sexualisierter Gewalt, Cybermobbing und Hassrede), wie sie es in der EU bereits sind.
Dazu kommt, dass der Geltungsbereich des Gesetzesvorschlags ungenügend auf die Gefährdungssituation im digitalen Raum eingeht. Kinder und Jugendliche sind nicht nur auf den grossen Kommunikationsplattformen gefährdet, vielmehr ergeben sich Gefährdungen auch auf Online-Game-Plattformen und in Appstores, bezüglich der Verbreitung von pädokriminellem Bild- und Filmmaterial auch bei Hosting- und Cloud-Dienstleistern. In der EU sind deshalb mit dem *Digital Services Act* Vorschriften in Kraft, welche unabhängig vom Produkt für die Schaffung eines sicheren digitalen Raumes für Kinder und Jugendliche zentral sind. Ohne entsprechende Regulierung werden diese von den hiesigen Anbieterinnen nicht freiwillig angewendet. Damit bleiben die Minderjährigen in der Schweiz im digitalen Raum schlechter geschützt als Kinder und Jugendliche in den umliegenden Ländern.

Diese Lücke in der Schweizer Gesetzgebung wurde auch im eidg. Parlament erkannt: Entsprechend der Änderung der Mo. Bulliard 24.4020 durch die KVF-S müsste der Jugendschutz im Internet in einem einzigen, umfassenden Gesetz geregelt werden. Gleichermassen würde Kinderschutz Schweiz die Stärkung des Jugendschutzes in einem solchen Rahmengesetz für einen sicheren digitalen Raum sehr begrüssen.

Der aktuelle Vorentwurf zum KomPG ist ein Spezialgesetz und trägt dem Regelungsbedarf nicht genügend Rechnung. Nichtsdestotrotz nehmen wir mit diesem Schreiben zum Vorentwurf des KomPG Stellung.

2 Fragestellungen

Das UVEK bittet in der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens um Stellungnahme zum Meldeverfahren und zu den fehlenden Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz. Es formuliert konkrete Fragen. Gerne beantworten wir diese:

1. Wird die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens im Grundsatz befürwortet?

Ja, Kinderschutz Schweiz befürwortet die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahren entschieden. Dieses ist ein wichtiger Schritt hin zu einem sichereren digitalen Umfeld.
Der Meldemechanismus muss unbedingt und ausdrücklich das Ziel verfolgen, Kinder und Jugendliche vor allen Formen von digitaler Gewalt zu schützen. Nur wenn verstörende Gewalt gemeldet wird, kann der Inhalt durch Anbieterinnen gesperrt oder entfernt werden. Die Meldung von Gewalt muss eine Handlung der Anbieterin auslösen, siehe dazu unseren Kommentar zu Art. 5 VE KomPG weiter unten.

2. Soll das Meldeverfahren auf die in der Vorlage aufgeführten Tatbestände beschränkt bleiben, soll es reduziert oder gestrichen werden oder soll es umgekehrt auf alle rechtswidrigen Inhalte bzw. auf bestimmte rechtswidrige Inhalte ausgeweitet werden?

Kinderschutz Schweiz unterstützt die abschliessende Aufzählung unter Artikel 4 des Vorentwurfs zum KomPG nicht. Insbesondere ist für Kinderschutz Schweiz nicht nachvollziehbar, weshalb der Straftatbestand der verbotenen Pornografie (Art. 197 StGB) sowie andere strafbare Handlungen gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes nicht aufgeführt werden, obschon diese ihren Ursprung nachweislich oft auf digitalen Kommunikationsplattformen haben. In jedem begründeten Verdacht auf eine Straftat gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes soll gemeldet und mit geeigneten Massnahmen wie dem Blockieren der relevanten Inhalte dagegen vorgegangen werden.

Kinderschutz Schweiz fordert deshalb, dass das Meldeverfahren auf alle mutmasslich rechtswidrigen Inhalte Anwendung findet – analog zu den geltenden Vorgaben des *Digital Services Acts* in der EU. Insbesondere muss das Meldeverfahren unbedingt Anwendung finden auf folgende Straftatbestände:

- Identitätsmissbrauch (Art. 179 decies StGB)
- Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)
- Verbotene Pornografie (Art. 197 StGB)
- Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten (Art. 197a StGB)
- Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB)

Die EU und die USA haben dies erkannt und in den jeweiligen Regulierungen von Anbieterinnen Meldeverfahren und Meldepflichten definiert[1]. Die schweizerischen Strafverfolgungsbehörden sind hingegen abhängig von ausländischen Meldestellen wie dem amerikanischen NCMEC, um an Informationen über hier verbreitetes und gespeichertes pädokriminelles Material zu gelangen. Bis eine

[1] In der EU: Verordnung (EU) 2022/2065 des europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/32/EG.
In den USA: 18 U.S. Code § 2258A, sowie Präzisierungen im Report Act (2024)

bei NCMEC eingegangene Meldung die zuständige Strafverfolgungsbehörde in der Schweiz erreicht, vergeht viel Zeit, während welcher das Material ungehindert weiterverbreitet wird. Mit einer Ausweitung des Meldeverfahrens im KomPG könnte dieser Weg deutlich verkürzt und die Abhängigkeit von ausländischen Stellen im Kampf gegen Cyberpädokriminalität geschmälert werden.

3. Würden Sie eine Pflicht der geregelten Dienste zur Ergreifung von geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen, im Grundsatz begrüssen?

In der EU sind Anbieterinnen von Online-Plattformen gestützt auf Artikel 28 des *Digital Services Act* verpflichtet, geeignete und verhältnismässige Massnahmen zu ergreifen, um für ein hohes Mass an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen zu sorgen. Die Europäische Kommission hat Leitlinien definiert zur Unterstützung von Online-Plattformen bei der Bereitstellung dieser Massnahmen[2]. Kinderschutz Schweiz fordert, dass auch die Schweiz die gesetzliche Grundlage schafft für verpflichtende Massnahmen zur Privatsphäre, zum Schutz und zur Sicherheit von Minderjährigen. Die Plattformen müssen verpflichtet werden, Safety-by-design- und Privacy-by-default-Kriterien zum Schutz der minderjährigen Nutzer:innen konsequent einzusetzen und anzuwenden. Für die konkreten Kriterien siehe die Antwort auf die nächste Frage.

4. Sollten Sie eine solche Pflicht begrüssen, welche der folgenden Massnahmen würden Sie priorisieren?

a) Bereitstellung eines Meldesystems für Inhalte, die für Minderjährige nicht geeignet sind
b) Alterskontrollen
c) Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle
d) Verbot von Werbung gestützt auf Profiling gemäss Art. 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes (DSG), wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist
e) Weitere Regelungen zum Kinder- und Jugendschutz

Kinderschutz Schweiz verzichtet auf eine Priorisierung der vorgeschlagenen Schutz-Massnahmen, weil es diese aus unserer Sicht zwingend alle braucht. Um ein sicheres Umfeld für minderjährige Nutzer:innen zu garantieren, braucht es aber noch weitere Massnahmen, wie im Folgenden ausgeführt wird.

Zu a): Meldeverfahren allein schützen Kinder nicht ausreichend

Ein Meldeverfahren für ungeeignete, jedoch legale Inhalte ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung und grundsätzlich zu begrüssen. Es bietet aber keinen ausreichenden Schutz vor den vielfältigen Risiken, denen Kinder online ausgesetzt sind (z. B. Kontaktaufnahme durch Fremde, Grooming,

[2] Mitteilung der Kommission, *Leitlinien für Massnahmen zur Gewährleistung eines hohen Masses an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger im Internet gemäss Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065,* abrufbar unter: Mitteilung der kommission — Leitlinien für Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen im Internet gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2022/2065

algorithmische Verstärkung problematischer Inhalte, Exposition gegenüber Gewalt, Radikalisierung oder sexualisierten Inhalten). Um Kinder wirksam zu schützen, braucht es zusätzliche, strukturelle Massnahmen auf Ebene der Plattformen.

Zu b): Altersfeststellung und Altersverifikation sind zentrale Schutzinstrumente
Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen verpflichtet werden, datenschutzkonforme Systeme zur Altersfeststellung und Altersverifikation einzusetzen. Die Leitlinien der Europäischen Kommission geben hierfür geeignete methodische Orientierung. Eine zuverlässige Alterskontrolle ist notwendig, um wirksame und altersgerechte Schutzmassnahmen überhaupt umsetzen zu können. Gesetzlich festgelegte Mindestalter für einzelne Plattformen reichen allein nicht aus, denn sie bieten keinen Schutz vor den tatsächlichen Risiken im Netz. Anbieterinnen müssen deshalb verpflichtet werden, sichere, altersgerechte Angebote bereitzustellen. Altersbeschränkungen sind dabei als risikomindernde Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Risikoanalyse- und Risikominderungspflichten der Anbieterinnen zu verstehen.

Zu c): Elternkontrollsysteme sind ergänzend sinnvoll, dürfen aber nicht missbraucht werden
Systeme zur elterlichen Kontrolle können einen nützlichen Zusatzschutz darstellen, dürfen jedoch nicht dazu führen, dass die Verantwortung für den Schutz von Kindern in Bezug auf die Nutzung von Kommunikationsplattformen auf die Eltern abgewälzt wird. Ebenso dürfen sie nicht in eine unangemessene Überwachung oder Verletzung der Privatsphäre des Kindes münden. Die Hauptverantwortung für den Schutz von Minderjährigen liegt bei den Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. Sie verfügen über die technischen und organisatorischen Möglichkeiten, den Schutz Minderjähriger wirksam sicherzustellen und müssen entsprechend in die Pflicht genommen werden.

Zu d): Verbot von Werbung auf Profilingbasis schützen Minderjährige
Kinderschutz Schweiz unterstützt ein Verbot von Werbung, die auf Profiling von minderjährigen Nutzer:innen basiert. Solche Werbemodelle bergen erhebliche Risiken, da sie Kinder besonders anfällig für Manipulation und problematische Inhalte machen.

Zu e) Schweizer Kinder benötigen denselben Schutz wie Kinder in der EU
Kinder und Jugendliche in der Schweiz sollen mindestens denselben Schutz vor Online-Risiken erhalten wie ihre Altersgenossen in der EU. Deshalb müssen die Schutzstandards aus Artikel 28 des Digital Services Act (DSA) auch im schweizerischen KomPG verankert werden.

Zusätzlich braucht es die folgenden, konkreten gesetzlichen Verpflichtungen für Plattformanbieterinnen:

1. Pflicht zu systematischer Risikoanalyse
Alle Anbieterinnen – unabhängig von ihrer Grösse – müssen regelmässig eine Risikoanalyse durchführen, die folgende Punkte umfasst:

- Risiken für Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger,
- Missbrauchspotenzial der Dienste zur Kontaktaufnahme mit Kindern,

- Risiken der Verbreitung sexualisierter Gewalt oder anderer illegaler Inhalte.

Die Analyse muss auf den Leitlinien der Europäischen Kommission basieren und das Kindeswohl als vorrangigen Gesichtspunkt berücksichtigen.

2. Pflicht zu wirksamen, verhältnismässigen Schutzmassnahmen

Anbieterinnen müssen die identifizierten Risiken mit nachweislich wirksamen, verhältnismässigen und technologisch aktuellen Massnahmen adressieren. Sie müssen sich bei der Umsetzung dieser Massnahmen zum Jugendschutz an den detaillierten Leitlinien der Europäischen Kommission orientieren. Diese enthalten international anerkannte Standards für Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen.

3. Sanktionen und Präventionsfinanzierung

Die vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten werden begrüsst; sie müssen auch bei unzureichender Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen greifen. Zusätzlich sollte ein zweckgebundener Fonds für Prävention digitaler sexualisierter Gewalt geschaffen werden, um die heute bestehende Dysbalance zwischen Milliardengewinnen der Plattformen und fehlender Präventionsfinanzierung auszugleichen.

4. Konsequenter Umgang mit Missbrauch und Hass

Plattformen müssen Nutzerinnen und Nutzer sperren, die Hassrede verbreiten oder andere sexuell belästigen.

5. Sichere Empfehlungssysteme

Plattformen müssen Empfehlungssysteme so gestalten, dass sie Jugendschutzstandards einhalten. Konkret bedeutet dies:

- Keine algorithmische Verstärkung schädlicher Inhalte.
- Kein Hineinführen Minderjähriger in immer extremere Inhalte (bspw. Selbstverletzung, Gewalt, Radikalisierung).
- Klare Begrenzung des unendlichen Scrollens („Endless Scroll") für Minderjährige.
- Empfehlungssysteme dürfen keine Straftaten gegen Kinder ermöglichen oder erleichtern und nicht zur Verbreitung verbotener Pornografie nach Art. 197 StGB beitragen (Empfehlungssystem = algorithmische Vorschlagsmechanismen wie Feeds, „For You"-Seiten, automatische Videoempfehlungen).

7. Privacy-by-Default und Safety-by-Design

Konten Minderjähriger müssen automatisch mit den höchstmöglichen Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen ausgestattet sein. Die Standards sind an Kapitel 6.3 der EU-Leitlinien auszurichten. Zum Safety-by-Design gehört auch, dass KI-Chatbots und KI-Tools für Minderjährige nicht automatisch aktiviert werden. Haben Minderjährige Zugang zu solchen Systemen, müssen diese so konzipiert sein, dass sie dem Entwicklungsstand Minderjähriger entsprechen und keinerlei Risiko für Selbstgefährdung oder suizidales Verhalten darstellen.

3 Würdigung des Vorentwurfs

Artikel 1 Zweck

Kinderschutz Schweiz schlägt folgende Anpassung vor:
«Dieses Gesetz bezweckt, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen zu stärken, die Transparenz bezüglich deren Funktionsweise und deren Risiken zu fördern, *und zu einem sicheren Online-Umfeld beizutragen, in welchem die Grundrechte aller Nutzerinnen und Nutzer geschützt werden. Dem besonderen Schutzbedarf minderjähriger Nutzerinnen und Nutzer wird ausdrücklich Rechnung getragen.»*

Artikel 2 Geltungsbereich

Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass der Geltungsbereich unabhängig ist vom Sitz des Anbieters. Kinderschutz Schweiz fordert zudem, dass die Bedingungen nach Buchstabe a Ziffer 2 gestrichen werden. Mit einer Beschränkung aller gesetzlichen Massnahmen auf Anbieterinnen, die von mindestens 10% der Bevölkerung genutzt werden, fällt die Schweiz hinter die Regulierung derselben im europäischen Kontext zurück. Grundsätzlich wird der digitale Raum für Kinder und Jugendliche nur sicher, wenn alle Plattformen reguliert werden. Ausnahmen können allenfalls für sehr wenig genutzte Plattformen gemacht werden. Kinderschutz Schweiz schlägt vor, die Formulierung aus dem Entwurf der Pa.Iv. Mahaim 25.439 wie folgt zu übernehmen:

«Art. 2. Lit.a, Abs 2 (neu):
Digitale Plattformen, die von wenigen Nutzern genutzt werden, können vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen werden. Der Bundesrat legt diese Schwelle unter Berücksichtigung der Ziele dieses Gesetzes fest.»

Artikel 4 Meldeverfahren

Absatz 1:
Die Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz zu den Anforderungen an das Meldeverfahren entnehmen Sie unserer Antwort auf Fragen 1 und 2.

Absatz 2:
Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass anonyme Meldungen möglich sind.

Artikel 5 Bearbeitung der Meldungen und Mitteilungspflicht gegenüber meldenden Nutzerinnen und Nutzern

Kinderschutz Schweiz fordert, dass Art. 5 VE-KomPG ergänzt wird, indem Anbieterinnen verpflichtet werden,

- die Konten von Nutzer:innen zu sperren, die Hassrede verbreiten, sexuelle Belästigung oder andere Verstösse gegen die psychische und sexuelle Integrität von Kindern und Jugendlichen vornehmen;
- mutmasslich strafbare Inhalte innerhalb von 24 Stunden zu sperren;
- Verdachtsfälle, die die Integrität eines Kindes gefährden, unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden zu melden;

- auf Anordnung der Behörden bei der Löschung illegaler Inhalte zu kooperieren;
- bei pädokriminellen Inhalten mit spezialisierten Stellen wie clickandstop.ch zusammenzuarbeiten, um die weltweite Verbreitung zu stoppen;
- das Meldeverfahren auch für illegale Inhalte nach Art. 197 StGB einzurichten;
- keine eigene Triage pädokrimineller Inhalte durchzuführen;

Bei der Verpflichtung der Anbieterinnen zur Zusammenarbeit mit Meldestellen sollen erfolgreiche internationale Modelle (z.B. CyberTipline des NCMEC, Stopline Österreich, INHOPE) der Schweiz als Vorbild dienen.

Kinderschutz Schweiz schlägt dementsprechend folgende Anpassung des Art. 5 vor:

[1] *«(neu) Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen müssen Inhalte, von denen sie im Rahmen eines Meldeverfahrens oder auf andere Weise Kenntnis erhalten und die mutmasslich strafbar sind, innert 24 Stunden nach Kenntniserlangung sperren oder den Zugang zu ihnen unterbinden. Die Anbieterinnen müssen den meldenden Nutzerinnen oder Nutzern ihre Entscheidung unverzüglich mitteilen, sofern deren Meldung die elektronischen Kontaktdaten enthält.*

[2] *(neu) Erhält eine Anbieterin Kenntnis von Inhalten, welche den Verdacht einer Straftat begründen und eine Gefahr für die psychische, physische oder sexuelle Integrität eines Kindes darstellen, so hat sie diesen Verdacht unverzüglich den zuständigen Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen und bei der Sicherung, Sperrung und Löschung der Inhalte mit diesen zu kooperieren.*

[3] *(neu) Handelt es sich bei den Verdachtsfällen um Inhalte mit pornografischem Inhalt nach Artikel 197 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuchs, so sind Anbieterinnen verpflichtet, mit den Strafverfolgungsbehörden oder von Dritten betriebenen Meldestellen zusammenzuarbeiten. Die Anbieterinnen stellen mit angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen sicher, dass gemeldete Inhalte ausschliesslich durch die Strafverfolgungsbehörden oder allenfalls designierten Meldestellen eingesehen werden können.*

[4] *(neu) Anbieterinnen nehmen keine eigenständige Sichtung oder Triage mutmasslich pädokrimineller Inhalte vor. Die Sichtung und Triage der gemeldeten Inhalte obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden oder allenfalls designierten Meldestellen.*

[5] *(neu) Der Bundesrat erlässt Vorschriften, welche die sichere technische Übermittlung, Verarbeitung und Dokumentation der Meldungen von Inhalten nach Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB sowie die Zusammenarbeit der Anbieterinnen mit einer von Dritten betriebenen Meldestelle, den Strafverfolgungsbehörden und Organisationen im Ausland regeln.*

[6] *(neu) Der Bund kann mit einer von Dritten betriebenen Meldestelle, zusammenarbeiten. Er gewährleistet die Unabhängigkeit der Meldestelle, soweit sie im Meldeprozess einen Auftrag wahrnimmt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.»*[3]

[3] Vgl. Art. 46 FMG

Art. 14 Sorgfaltspflicht
Die Sorgfaltspflicht muss den folgenden Schutzmassnahmen Rechnung tragen:

Absatz 1 ^{bis} *(neu)*:
«Die Anbieterinnen sind zum Schutz Minderjähriger vor ungeeigneten Inhalten, zur Gewährleistung ihrer Sicherheit und des erhöhten Datenschutzes durch Technikgestaltung und Einführung von Altersverifizierung verpflichtet.

Absatz 1ter *(neu):*
Sie setzen hierfür datenschutzkonforme Systeme zur Altersfeststellung und Altersverifikation ein, die eine zuverlässige Prüfung des Alters ermöglichen, ohne dass mehr personenbezogene Daten offengelegt werden, als hierfür erforderlich ist.

Absatz 1^{quater} (neu):
Sie haben die Konten Minderjähriger standardmässig mit den höchstmöglichen Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen auszustatten. KI-Systeme dürfen für Minderjährige nicht automatisch aktiviert sein und müssen beim Zugang deren Entwicklungsstand berücksichtigen.»

Artikel 15 Werbung
Die Werbung muss den folgenden Schutzmassnahmen Rechnung tragen:

Absatz 3 (neu):
«Anbieterinnen dürfen keine Werbung auf der Grundlage von Profiling gemäss Artikel 5 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes unter Verwendung personenbezogener Daten des Nutzers darstellen, wenn sie hinreichende Gewissheit haben, dass die betreffende nutzende Person minderjährig ist.»

Artikel 17 Kommerzielle Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern
Kinderschutz Schweiz fordert, dass alle Inhalte mit kommerzieller Absicht – auch Inhalte von Nutzerinnen und Nutzern - einer Kennzeichnungspflicht unterliegen. Für jugendliche Nutzerinnen und Nutzer kann es schwer sein, die kommerziellen Absichten von Influencerinnen und Influencern zu erkennen. Eine Anzeigepflicht ermöglicht, die kommerzielle Nutzung von Kinderbildern im Netz und die damit einhergehenden Risiken der Ausbeutung des Kindes, der Verletzung des Kindeswohls und der Persönlichkeitsreche des Kindes zu erkennen.

Artikel 18 Empfehlungssysteme
Kinderschutz Schweiz fordert, dass Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen bei minderjährigen Nutzerinnen und Nutzern verpflichtet werden, ein Empfehlungssystem anzuwenden, welches definierte Parameter zum Jugendschutz einhält. Desweitern sollen die Anbieterinnen haftbar sein, wenn die Empfehlungssysteme einen Inhalt, der einen Straftatbestand erfüllt, weiterempfehlen. Die Einzelheiten dazu sind vom Bundesrat zu regeln.

Artikel 20 Risikobewertung

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Einführung eines Risikobewertungssystems ausdrücklich. Es reicht jedoch nicht, wenn die Risikobewertung nur (wie im erläuternden Bericht festgehalten wird) den öffentlichen Diskurs und andere öffentliche Interessen vor tatsächlichen oder möglichen negativen Auswirkungen schützen soll. Es braucht auch eine Risikobewertung bezüglich tatsächlicher oder absehbarer Gefährdung von Minderjährigen.

Absatz 2 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:
«die tatsächlichen oder absehbaren nachteiligen Auswirkungen*…»*

Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt anzupassen:
«*tatsächliche oder absehbare* negative Folgen…»

Kinderschutz Schweiz fordert zudem folgende Ergänzungen:

Absatz 2 Buchstabe d (neu):[4]
«tatsächliche oder absehbare nachteilige Auswirkungen in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen, geschlechtsspezifische Gewalt sowie schwerwiegende nachteilige Folgen für das körperliche und geistige Wohlbefinden einer Person.»

Absatz 6 (neu)
«Anbieterinnen ergreifen angemessene und wirksame Risikominderungsmassnahmen, die auf die ermittelten Risiken zugeschnitten sind, namentlich Massnahmen zum Schutz vor ungeeigneten Inhalten, zur Sicherheit und zum Datenschutz durch Technikgestaltung, und gewährleisten damit insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Der Bund regelt die Einzelheiten.»[5]

Artikel 24
Kinderschutz Schweiz begrüsst die Pflicht zur unabhängigen Evaluation der Umsetzung gesetzlicher Vorschriften.

Artikel 33
Absatz 2:
Aus der Sicht von Kinderschutz Schweiz ist die maximale Dauer der Einschränkung des Zugangs zum Dienst von 30 Tagen zu kurz. Das BAKOM soll die Möglichkeit haben den Zugriff so lange einzuschränken, bis die festgestellte Rechtsverletzung behoben ist und Massnahmen ergriffen wurden, damit sich diese nicht wiederholt.

Artikel 34
Absatz 1:
Kinderschutz Schweiz begrüsst es ausdrücklich, dass Verwaltungssanktionen mit einer abschreckenden Wirkung gesetzlich vorgesehen sind. Es ist erfreulich, dass der Vorentwurf die

[4] Analog zu Absatz 34 Abs 1 Bst d DSG
[5] Siehe dazu bspw. Leitlinien der europäischen Kommission zum Schutz durch Technikgestaltung. Der Vorschlag zu Abs. 6 ist dem Art. 35 des Digital Services Act der EU angelehnt.

Berechnungsgrundlage für Sanktionen und den maximalen Prozentsatz aus dem europäischen Recht übernimmt. So wird ein Beitrag geleistet zur internationalen Kohärenz. Ebenfalls zu begrüssen ist, dass diese parallel zu Verwaltungsmassnahmen nach Artikel 32 angewendet werden können.

Kinderschutz Schweiz fordert folgende Ergänzung:
Absatz 1 Buchstabe h (neu):
«gegen die Pflicht verstösst, festgestellte systemische Risiken mit der Umsetzung angemessener Massnahmen zu mindern.»

Art. 35 (neu) [Die Nummerierung der weiteren Artikel VE-KomPG verschiebt sich um 1]:

[1] *Der Bund richtet einen zweckgebundenen Fonds ein, dessen Mittel durch die Sanktionsmassnahmen nach Artikel 34 gespeist und ausschliesslich für die Finanzierung von Präventionsmassnahmen im Bereich der digitalen Gefahren eingesetzt werden. Der Schwerpunkt der Mittelverwendung liegt in der Prävention von digitaler sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.*

2 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Keine Bemerkungen zu Vollzug und Schlussbestimmungen.